

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 612/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hinda K [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED] D [REDACTED], M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Herrn Kai und der Beizerrichter Herrs, Herr, Herr und Herr

in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des I. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat auf Grund tatrichterlicher Würdigung entschieden, daß bei der Klägerin ab 1. Januar 1956 kein Anhalt für eine Erkrankung an einer reaktiven Depression infolge ihrer Sterilität besteht und deshalb von diesem Zeitpunkt an ein weiterer Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht gegeben ist. Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts und lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Nach § 31 Abs. 1 BGG steht dem Verfolgten ein Anspruch auf Pente nur im Falle und für die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vom Hundert zu. Der Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist danach zu beurteilen, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGG). Eine körperliche Schädigung, die zu keiner oder nur zu einer unter 25 vom Hundert liegenden Minderung der geistigen und

15

- 3 -

körperlichen Leistungsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben führt, begründet danach keinen Rentenanspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit.

Für den Fall einer Sterilität kann nichts anderes gelten. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 1968 - 2 RU 165/67 - kann sich die Beschwerdeführerin nicht berufen, weil dort als Folge einer völligen Impotenz des Klägers sexuelle Gesundheitsstörungen in der Form einer depressiven Psychoneurose festgestellt worden sind. Hieran fehlt es aber im Falle der Beschwerdeführerin.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 SGG), muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Kai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

